

# Merkblatt für die Beseitigung von Risikomaterial bei der Schlachtung von Rindern, Schafen und Ziegen

AVV Giessen 22042008/ Dr.Th-E.

Bezüglich der Entsorgung von SRM (spezifiziertes Risikomaterial) gilt ab dem 25.04.2008 Folgendes (Änderungen *kursiv* und unterstrichen)

## 1. Was zählt zum Risikomaterial?

<b>Rinder</b>	<b>SRM</b>	<b>jedoch nicht</b>
<b>jeden Alters:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tonsillen (Mandeln)</li> <li>- Duodenum bis Rectum (Zwölffinger- bis Enddarm) einschl. Darmgekröse</li> </ul>	
<b>über 12 Monate alt:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schädel einschl. Gehirn und Augen</li> <li>- Rückenmark</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterkiefer</li> <li>- Zunge mit Zungenbein</li> </ul>
<b><u>über 30 Monate alt:</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirbelsäule einschl. Rückenmark und der dazugehörenden Spinalganglien (Rückenmarksnervenknoten), z.B. im Halsfett sowie im Fettgewebe entlang der Kette des Rinderfilets</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwanzwirbel</li> <li>- Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel</li> <li>- Kreuzbeinflügel</li> </ul>
<b>bei positiv getesteten Tieren:</b>	Alle Tierkörperteile einschl. der Haut	

<b>Schafe, Ziegen</b>	<b>SRM</b>	<b>jedoch nicht</b>
<b>jeden Alters:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Milz</li> <li>- Ileum (Hüftdarm)</li> </ul>	
<b>Über 12 Monate alt (= ein bleibender Zahn durchgebrochen):</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schädel einschl. Gehirn und Augen</li> <li>- Tonsillen (Mandeln)</li> <li>- Rückenmark</li> </ul>	
<b>bei positiv getesteten Tieren:</b>	Alle Tierkörperteile einschl. der Haut	

<b>Rinder, Schafe, Ziegen</b>	<b>SRM</b>	
<b>In allen Schlachtstätten, in denen Risikomaterial entfernt wird:</b>	Material aus den Fangkörben/Sieben der Abwasserschächte bzw. der Fettabscheider.	

## 2. Wer braucht eine gesonderte Tonne für SRM?

Jeder, der Rinder, Schafe oder Ziegen (egal welchen Alters) schlachtet und jeder, der Rindfleisch „wie gewachsen“ von Tieren, die älter als 30 Monate sind, zukaft, wenn dieses z. B. Wirbelsäule enthält (Vorder- und Hinterviertel, Roastbeef mit Knochen). Das nach der Schlachtung auf Teilstücken mit Knochen angebrachte Etikett zeigt bei Tieren älter als 30 Monate auf der linken Längsseite einen schwarzen, bei Tieren jünger als 30 Monate einen blauen Balken.

## 3. Wie muss das SRM entsorgt werden?

SRM muss getrennt von anderen Abfällen gesammelt und transportiert werden. SRM muss mit Brillantblau FCF eingefärbt werden. Dieses kann zwar gegebener Zuverlässigkeit vom Gewerbetreibenden durchgeführt werden, muss aber vom amtlichen Tierarzt/amtlichen Fachassistenten überwacht werden, ebenso wie die ordnungsgemäße Entsorgung und deren Dokumentation, z.B. Abholbelege der TBA.

## 4. Darf anfallendes SRM von mehreren Schlachtungen gesammelt werden?

Kleinere Mengen von SRM, z.B. von Schafen oder Ziegen, können gesammelt, verpackt und mit dem Schlachtdatum versehen separat eingefroren werden. Bei Rindern ist das schon allein wegen der Größe des Darmpakets kaum möglich.

## 5. Dürfen Rinderköpfe von Tieren > 12 Monate ausgebeint werden?

Grundsätzlich ja, aber nur dann, wenn sie nach der Schlachtung direkt aufgehängt und im Hängen ausgebeint werden. Die Augen dürfen weder verletzt noch entfernt worden sein.

## 6. Dürfen Rindertierkörper in Ausnahmefällen ungespalten bleiben, z.B. „Ochse am Spieß“?

Ja, aber nur, wenn das Tier nicht älter als 12 Monate ist. Tiere zwischen 12 und 30 Monaten müssen gespalten werden, da hier zwar nicht die Wirbelsäule, jedoch das Rückenmark als SRM gilt und somit entfernt werden muss.

## 7. Wie verhält es sich mit T-Bone-Steaks?

T-Bone-Steaks dürfen von Tieren bis zu einem Alter von 30 Monaten gewonnen werden.